

24 L 3473/04

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau 

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Roß und Landgraf, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: AU-210/04-KR,

g e g e n

den Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, Gz.: Ausländeramt,

Antragsgegner,

w e g e n Ausländerrechts

hat Richterin Dr. Meyer

als Einzelrichterin

der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 26. November 2004

b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Antragstellerin am 29. November 2004 abzuschieben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf Euro 1.250,- festgesetzt.

Der Tenor wird wegen der Eilbedürftigkeit vorab per Fax bekanntgegeben.

G r ü n d e :

Der am gestrigen 25. November 2004 (Nachtbriefkasten) bei Gericht eingegangene sinn-
gemäße Antrag,

**dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu unter-
sagen, die Antragstellerin am 29. November 2004 abzuschieben,**

hat Erfolg.

Die Antragstellerin hat neben dem aus der beabsichtigten Abschiebung folgenden Anord-
nungsgrund auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, §§ 123 Abs. 3 VwGO
i.V.m. 920 Abs. 2, 294 ZPO.

1. Dieser folgt zunächst allerdings nicht aus der Tatsache, dass das Petitionsverfahren
der Antragstellerin noch anhängig ist.

Eine Petition ist als solche grundsätzlich kein Duldungsgrund. Das Petitionsverfahren stellt
insbesondere kein rechtliches Abschiebungshindernis (§ 55 Abs. 2 AuslG) dar,

s. Beschlüsse des Gerichts vom 16. April 2002, 24 L 1292/02, und vom 05. Mai 2003,
24 L 1474/03 m.w.N.

Allerdings bitten die Erlasse des Innenministeriums NRW vom 07. Januar 1997 und
28. Februar 2003 (zuletzt - 14/43.36 (allgemein)) die Ausländerbehörden, während des
Petitionsverfahrens grundsätzlich von einer Aufenthaltsbeendigung abzusehen, sofern
nicht § 55 Abs. 4 AuslG einer weiteren Duldung entgegensteht.

Auch aus Art. 3 Abs. 1 GG auf Grund einer durch diese Erlasslage gebundenen tatsäch-
lich ausgeübten Verwaltungspraxis folgt hier aber kein Anspruch auf Erteilung einer Dul-
dung. Dabei kann offen bleiben, ob schon § 55 Abs. 4 AuslG entgegensteht, ob nämlich
eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung eines Ausländers
auch dann anzunehmen ist, wenn lediglich über die Rechtmäßigkeit der (asylrechtlichen)
Abschiebungs*androhung* entschieden worden ist,

vgl. zu dieser umstrittenen Frage OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Juni 2003,
11 ME 207/03, NVwZ-Beilage I 10/2003, S. 87 m.w.N.

Denn Art. 3 Abs. 1 GG steht der Abschiebung jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil der
Erlass vom 07. Januar 1997 vorsieht, dass im Ausnahmefall auch während eines anhängi-
gen Petitionsverfahrens abgeschoben werden darf, wenn dies in Abstimmung mit dem
Innenministerium erfolgt. Auch muß der Präsident des Landtags unterrichtet werden (Er-

lass vom 28. Februar 2003). Diesen Voraussetzungen dürfte hier genügt sein. Denn in dem Anhörungstermin im Petitionsverfahren am 23. November 2004 war nach Auskunft des Antragsgegners sowohl eine Landtagsabgeordnete und eine Vertreterin des Petitionsbüros als auch eine Vertreterin des Innenministeriums anwesend. Der Abschiebungstermin am 29. November 2004 sei ausdrücklich Thema gewesen und man sei so verblieben, dass es dabei bleibe.

2. Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie habe Angst, in der Türkei nie wieder eine Beinprothese zu erhalten, stehen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Rede. Dass solche nicht gegeben sind, ist vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bindungswirkung für den Antragsgegner gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG verneint worden und steht im vorliegenden, ausländerrechtlichen Verfahren nicht zur Überprüfung.

Dasselbe gilt für das Vorbringen der Antragstellerin, sie wisse nicht, wie sie dort, wo sie herkomme, allein leben solle.

3. Es ist jedoch nach summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich, dass ein Abschiebungshindernis nach Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK besteht. Die am 03. März 1985 geborene Antragstellerin ist zwar mittlerweile volljährig. Sie genießt damit nicht in demselben Maße den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG wie ein minderjähriges Kind. Denn Art. 6 Abs. 1 GG schützt zuvörderst die Lebensgemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen Kindern sowie von Ehegatten. Hinsichtlich erwachsener Familienmitglieder - die nicht Ehegatten sind - entfaltet Art. 6 Abs. 1 GG in der Regel eine wesentlich schwächere Schutzwirkung. Hier ist regelmäßig davon auszugehen, dass nur eine sog. Begegnungsgemeinschaft vorliegt, die auch durch Besuchsreisen, telefonische und briefliche Kontakte aufrechterhalten werden kann.

Anders liegt es jedoch, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen (erwachsenen) Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. Dann entfaltet Art. 6 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen,

BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989, 2 BvR 1169/84, BVerfGE 80, 81; Kammerbeschluss vom 12. Dezember 1989, 2 BvR 377/88, NJW 1990, 895; Kammerbeschluss vom 25. Oktober 1995, 2 BvR 901/95, AuAS 1995, 266 (jeweils zur Erwachsenenadoption).

Vorliegend sind nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Stiefmutter der Antragstellerin und ihre (Halb-)geschwister auf ihre Lebenshilfe angewie-

sen. Zunächst greift auch im Hinblick auf diese Personen im Verhältnis zur Antragstellerin der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1, 2 GG, denn Familie ist die umfassende Gesamtheit zwischen Eltern und Kindern, auch zwischen Stiefeltern und -kindern,

vgl. Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., Art. 6 Rn. 4 m.N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Einbeziehung steht auch nicht entgegen, dass die Stiefmutter mit dem Vater der Antragstellerin nach dem Vorbringen der Antragstellerin nur nach religiösem Recht verheiratet ist. Denn diese hat mit dem Vater der Antragstellerin weitere Kinder und lebt mit diesen und mit den Kindern aus der (ersten) Ehe des Vaters, d.h. der Antragstellerin und ihren Geschwistern zusammen. Dies stellt im Sinne des - im Gegensatz zum rechtlich ausgerichteten Begriff der Ehe mehr tatsächlich ausgerichteten Begriffs der Familie - eine Familie dar.

Die Stiefmutter der Antragstellerin ist laut amtsärztlicher Feststellung - zuletzt vom [REDACTED] - reiseunfähig erkrankt.

Laut von der Antragstellerin vorgelegtem Attest der [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 leidet sie an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit starken Ängsten, einem Sehverlust auf dem rechten Auge und einem Anfallsleiden (wohl Epilepsie, vgl. das weitere amtsärztliche Attest vom [REDACTED] wo es heißt, wichtig sei eine konsequente antiepileptische medikamentöse Behandlung).

Aus der Reiseunfähigkeit der Stiefmutter ergibt sich, dass die Lebensgemeinschaft derzeit nur in der Bundesrepublik geführt werden kann.

Dass die Stiefmutter der Betreuung bedarf, ergibt sich implizit aus dem vorgenannten amtsärztlichen Attest vom [REDACTED], in dem es heißt, die (also erforderliche) Betreuung könne der Ehemann übernehmen. Ferner hat auch die Antragstellerin mehrere Atteste vorgelegt, aus denen sich die Betreuungsbedürftigkeit ergibt, neuesten Datums das Attest der [REDACTED]. Dass jedenfalls die [REDACTED] geborenen vier Halbgeschwister der Antragstellerin - ihre weiteren fünf Geschwister sind [REDACTED] geboren - der Betreuung bedürfen, liegt angesichts ihres Alters auf der Hand.

Es ist auch glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin wesentliche Hilfeleistungen erbringt. Die vorgelegten Unterlagen lassen erkennen, dass die Antragstellerin diejenige ist, die die Familie „zusammenhält“ und sich um die Belange der anderen, hilfebedürftigen Familienmitglieder kümmert. Dies betrifft die Regelung der Angelegenheiten der Familie mit Behörden und dgl. - z.B. Besuche in der Kleiderkammer, Wahrnehmung von Eltern-

sprechtagen - sowie Arztbesuche (vgl. die zur Akte gereichte Liste mit Terminen der Antragstellerin, die sie für bzw. mit Familienmitgliedern wahrgenommen hat), aber auch die innerfamiliäre Situation (vgl. die zur Akte gereichten ärztlichen Atteste, insbesondere der [REDACTED] wonach die Stiefmutter und die Familie auf die Unterstützung der Antragstellerin angewiesen sei und ohne ihre Hilfe die familiären Aufgaben nicht mehr geleistet werden könnten).

Die Stiefmutter und die Halbgeschwister der Antragstellerin müssen sich nach summarischer Prüfung auch nicht darauf verweisen lassen, dass die Hilfe von anderen Familienmitgliedern, namentlich dem Vater der Antragstellerin und den 16- bzw. 15jährigen Geschwistern, geleistet werden könnte. Zunächst ist schon nicht hinreichend geklärt, ob dies - unterstellt, die Betroffenen müssten sich hierauf verweisen lassen - tatsächlich möglich wäre. Hinsichtlich der Geschwister kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass sie - insbesondere von ihrer persönlichen Reife und dem persönlichen Verhältnis zu der Stiefmutter her - hierzu geeignet wären. Hinsichtlich des Vaters ist zwar amtsärztlich (Attest vom [REDACTED]) festgestellt worden, dass dieser die Betreuung seiner Frau übernehmen könne. Neben der Frage, ob das Vorbringen der Antragstellerin zum Zustandekommen dieses Attestes geeignet ist, dieses in Zweifel zu ziehen, ist aber zu konstatieren, dass nicht ersichtlich ist, dass diese Erkenntnis auf einer Untersuchung auch des Vaters - für den ebenfalls eine psychische Krankheit geltend gemacht wird - beruht. Zudem ergeben sich auch daraus, dass der Vater bisher offenbar tatsächlich nicht oder nicht maßgeblich die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt, Zweifel daran, dass er bei Abwesenheit der Antragstellerin hierzu willens und fähig wäre.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner ausdrücklich entschieden, dass es für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf ankommt, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden kann. Eine Familie erfülle die Funktion einer Beistandsgemeinschaft nicht erst dann, wenn die Hilfe nur von einem bestimmten Familienmitglied, nicht dagegen auch von anderen Personen erbracht werden könne. Vielmehr entstehe eine Beistandsgemeinschaft, sobald ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen sei und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe tatsächlich regelmäßig erbringe,

Diese Entscheidungen betrafen zwar Fälle, in denen es konkret um die Frage der Möglichkeit der Betreuung nicht durch andere Familienangehörige, sondern durch familienfremde Dritte ging, nicht um Fälle, in denen die Möglichkeit der Betreuung durch andere Familienmitglieder besteht. Die allgemeine Formulierung der eben wiedergegebenen Passage spricht aber dafür, dass das Bundesverfassungsgericht insoweit nicht unterscheidet und stets nur darauf abstellt, wer tatsächlich die Hilfe erbringt, weil damit in diesem Verhältnis eine Beistandsgemeinschaft besteht. Für eine Unterscheidung könnte allerdings sprechen, dass andernfalls der Anreiz bestünde, unter mehreren Angehörigen für die Betreuung immer denjenigen auszusuchen, der vollziehbar ausreisepflichtig und bei dem auch sonst kein Abschiebungshindernis gegeben ist. Dafür, dass eine solche Konstellation hier vorliegt, sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Aus der von der Antragstellerin vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des [REDACTED] zum Gesundheitszustand der Stiefmutter der Antragstellerin geht implizit hervor, dass bereits damals, d.h. vor 2 Jahren, als die Antragstellerin selbst noch minderjährig war, sie dieselbe Rolle in der Familie innehatte wie heute. Sie begleitete damals ihre Stiefmutter zu den Untersuchungen und gab auf Befragen an, sie müsse alles erledigen, müsse die Stiefmutter wegen der Seheinschränkungen zu Ärzten und Ämtergängen begleiten. Im übrigen liegt es angesichts dessen, dass die Antragstellerin die älteste der Geschwister ist und die nächsten Geschwister drei und vier Jahre jünger sind, auch nahe, dass sie es ist, die diese Rolle übernommen hat.

Schließlich ist auch ein hier den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG überwiegendes öffentliches Interesse an der Vollziehung der Ausreisepflicht aus anderen Gründen, namentlich wegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Straffälligkeit, nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ist nach §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 52 Abs. 2 GKG i.d.F. des KostRMoG vom 05. Mai 2004 erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6900, 48002 Münster)

einreichend. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Meyer

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamter

